

GESCHÄFTSORDNUNG

des Kooperationsgremiums (KoG) gem. Kooperationsvertrag zwischen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und dem Kärntner Landeskonservatorium

Allgemeines

§ 1. (1) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich des KoG ergeben sich aus den Bestimmungen des Kooperationsvertrags.

(2) Das KoG kann je eine Fachvertreterin/einen Fachvertreter aus jeder der beiden Institutionen unbefristet und mit Stimmrecht kooptieren.

(3) Das KoG kann Auskunftspersonen und Fachleute zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen beiziehen. Das KoG kann die Beziehung ständiger Auskunftspersonen beschließen.

(4) Für die beiden Studierenden wird je ein Ersatzmitglied nominiert, das bei Verhinderung als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des KoG teilnimmt.

(5) Mitglieder können ihre Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied ihrer Personengruppe übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.

(6) Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und die Vollziehung der Beschlüsse des KoG. Die Aufgaben der/des Vorsitzenden werden bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

Konstituierung

§ 2. (1) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Studienrektorin/den Studienrektor.

(2) Die/Der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Gruppierung der Lehrenden vom KoG für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind wieder wählbar, haben aber nach Möglichkeit wechselweise der jeweils anderen Institution anzugehören. Entsprechend ist ein Wechsel der Vorsitzführung zwischen den beiden Institutionen anzustreben.

Einberufung von Sitzungen

§ 3. (1) Das KoG ist von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester schriftlich bzw. elektronisch einzuberufen.

(2) Eine Sitzung des KoG ist binnen zwei Wochen von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des KoG unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.

(3) Der Termin der nächsten Sitzung soll nach Möglichkeit spätestens in der vorhergehenden Sitzung festgelegt werden. Jedenfalls ist den KoG-Mitgliedern eine

Woche vor der Sitzung der Termin schriftlich bzw. elektronisch unter Beilage einer Tagesordnung bekannt zu geben.

Tagesordnung

§ 4. (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- c) Bericht der/des Vorsitzenden
- d) Allfälliges

(2) Weitere Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied der KoG eingebracht werden, müssen bis spätestens drei Tage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sein.

(3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu behandeln.

(4) Als Änderungen gelten die Ergänzung der Tagesordnung sowie Absetzung und Umreihung von Tagesordnungspunkten.

Leitung der Sitzung

§ 5. (1) Die Sitzungen sind von der/dem Vorsitzenden zu leiten.

(2) Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des KoG fest und prüft die Vertretung der verhinderten Mitglieder. Sie/Er bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung, erteilt das Wort, leitet die Abstimmungen und verkündet die Beschlüsse des KoG.

(3) Die/Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und kann sie für kurze Zeit unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses des KoG.

(4) Die/Der Vorsitzende bestimmt eine Protokollführerin/einen Protokollführer.

(5) Das KoG kann für Vorbereitungs- und Begutachtungstätigkeiten Arbeitsgruppen einsetzen. Mitglieder dieser Arbeitsgruppen können auch nicht dem KoG zugehörige Personen sein.

Berichtspflicht

§ 6. Die/Der Vorsitzende hat dem KoG über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsstücke sowie über die Ergebnisse von Abstimmungen im Umlaufweg zu berichten.

Wechselrede

§ 7. (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden die Wechselrede eröffnet. Das Wort ist gewöhnlich in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, durch die auf einen

geschäftsordnungswidrigen Verlauf hingewiesen wird, genießen Vorrang vor allen übrigen Wortmeldungen.

(2) Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Wechselrede sind weitere Wortmeldungen nicht mehr zulässig; das Wort behält nur, wer sich vor der Antragstellung gemeldet hat. Der/dem Vorsitzenden, der Berichterstatterin/dem Berichterstatter oder der Antragstellerin/dem Antragsteller steht auf Verlangen eine Erwiderung bzw. ein Schlusswort zu.

(3) Das KoG kann eine allgemeine oder besondere Beschränkung der Redezeit beschließen. Diese kann sich auf alle oder auch nur auf einzelne Tagesordnungspunkte beziehen.

Beschlusserfordernisse

§ 8. (1) Das KoG ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder persönlich anwesend sind.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit (> 50%) der in der Sitzung anwesenden Mitglieder oder durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Bei Errechnung der Stimmverhältnisse wird zuerst die Zahl der Prostimmen, dann die Zahl der Gegenstimmen, dann die Zahl der Stimmenthaltungen festgestellt.

(3) Jedes Mitglied des KoG hat für den Fall der Nichtbilligung eines Abstimmungsergebnisses das Recht, die Ankündigung eines Sondervotums im Protokoll festhalten zu lassen. Die schriftliche Ausführung des Sondervotums ist binnen einer Woche nach der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden einzubringen. Später einlangende Sondervoten sind nicht zu berücksichtigen.

Art der Abstimmungen

§ 9. (1) Über Anträge ist in der Reihenfolge ihrer Einbringung getrennt abzustimmen; über Abänderungsanträge vor zugehörigen Hauptanträgen, über Gegenanträge zuerst. Über Geschäftsordnungsanträge ist immer sofort abzustimmen.

(2) Über den Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes ist immer zuerst abzustimmen.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist oder beschlossen wird, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung).

(4) Geheim ist abzustimmen, wenn dies von einem Mitglied des KoG beantragt wird. Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden.

(5) Die/Der Vorsitzende kann eine Wiederholung einer Abstimmung verfügen, wenn sich Unklarheiten bei der Stimmmittlung ergeben.

(6) Gefasste Beschlüsse können in derselben Sitzung nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit zugelassen wird.

Sitzungsprotokoll

§ 10. (1) Über jede Sitzung des KoG ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es hat jedenfalls Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Namen der Anwesenden sowie der entschuldigten und nicht entschuldigten Mitglieder zu enthalten, die gestellten Anträge und Beschlüsse samt den allenfalls abgegebenen Sondervoten sowie das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen wiederzugeben, den Inhalt der Berichte und Wechselrede nur, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich erscheint. Die Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem. § 42 Abs. 1 UG 2002 sind zu beachten.

(2) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen, von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterfertigen und danach unverzüglich den Mitgliedern des KoG schriftlich bzw. elektronisch zuzusenden.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 11. (1) Die/Der Vorsitzende des KoG kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des KoG eine Beschlussfassung geboten erscheint. Dabei ist im Bedarfsfall die Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sicherzustellen.

(2) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit "JA" oder "NEIN" abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest 5 Werktagen zu setzen, binnen der das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden einlangen muss.

(3) Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn wenigstens zwei Mitglieder des KoG eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangen.

(4) Ein Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des KoG für ihn gestimmt hat.

(5) Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg allen Mitgliedern des KoG unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen der Geschäftsordnung

§ 12. (1) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung sind nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung“ möglich.

(2) Ein Antrag, mit dem die Geschäftsordnung geändert wird, muss allen Mitgliedern des KoG mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sein.

Inkrafttreten

§ 13. (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung treten ebenfalls mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Geschäftsordnung für die Dauer der laufenden Sitzung ab ihrer Beschlussfassung anzuwenden.